

# LIEFERKETTENRICHTLINIE

Vorschlag COM(2022) 71 vom 23. Februar 2022 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937.

cepAnalyse Nr. 16/2022

**KURZFASSUNG** [[zur Langfassung](#)]

## Hintergrund | Ziel | Betroffene

**Hintergrund:** Die Tätigkeit von Unternehmen kann Menschenrechte verletzen und/oder negative Auswirkungen auf die Umwelt haben. Diesbezüglich haben einige Mitgliedstaaten den Unternehmen gesetzliche Sorgfaltspflichten auferlegt. Erfasste Unternehmen müssen Maßnahmen dafür treffen, dass in ihren Lieferketten Menschenrechte eingehalten werden und die Umwelt geschützt wird.

**Ziel:** Durch die Richtlinie will die Kommission die unterschiedlichen mitgliedstaatlichen Vorgaben angleichen. Hierzu will die Kommission Unternehmen dazu verpflichten, negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln und ermittelte negative Auswirkungen zu vermeiden.

**Betroffene:** Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 150 Mio. EUR und mehr als 500 Beschäftigten, deren Tochterunternehmen sowie direkte und indirekte Geschäftspartner solcher Unternehmen.

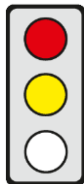
## Kurzbewertung

### Pro

- ▶ Menschenrechte und die Umwelt nicht nur in der EU, sondern auch in Drittstaaten zu schützen, ist grundsätzlich erstrebenswert. Unternehmen kommt hierbei aufgrund grenzüberschreitender Lieferketten und wirtschaftlicher Tätigkeit eine hohe Bedeutung zu.
- ▶ Die außen- und handelspolitischen Werteprinzipien der EU können nicht von der wirtschaftlichen Tätigkeit ihrer Unternehmen in Drittstaaten losgelöst betrachtet werden. Die Lieferkettenrichtlinie schließt hier eine Lücke, indem es die Vorgaben von Unternehmen der EU gegenüber Drittstaaten vereinheitlicht.

### Contra

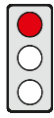
- ▶ Der Begriff „Menschenrechte“ bezieht sich nicht nur auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, sondern auch auf 19 weitere völkerrechtliche Übereinkommen und Erklärungen, die oftmals selbst von demokratischen Staaten nicht einheitlich ratifiziert sind. Vor dem Hintergrund, dass die Unternehmen der EU Lieferketten stärker diversifizieren und Abhängigkeiten reduzieren sollen, läuft die Lieferkettenrichtlinie Gefahr, keine standardsetzende Wirkung zu entfalten.
- ▶ Die von der Richtlinie umfassten Übereinkommen und Erklärungen enthalten viele Verpflichtungen, die Staaten erst konkretisieren müssen, bevor Unternehmen sie anwenden können, z.B. das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen.
- ▶ Die Richtlinie ist vielfach ungenau. Die Häufung an unbestimmten Rechtsbegriffen selbst in wesentlichen Artikeln der Richtlinie steht im Widerspruch zum Rechtssicherheitsprinzip. So gilt die Richtlinie auch für „etablierte Geschäftspartner“, definiert aber nicht hinreichend genau, wann eine Geschäftsbeziehung etabliert ist.
- ▶ Die Pflicht zur proaktiven Überprüfung auch indirekter etablierter Geschäftspartner erfordert einen Aufwand, der für viele mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig ist, gemessen an der Möglichkeit, die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards zu garantieren.
- ▶ In Verbindung mit strengen Haftungsvorschriften können kaum umsetzbare Sorgfaltspflichten dazu führen, dass „saubere“ Unternehmen gerade solche Länder meiden, in denen Menschenrechte und Umweltstandards häufig missachtet werden.



## Anwendungsbereich [Langfassung A 3.2 und A 3.3]

**Kommissionsvorschlag:** Unternehmen müssen tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf Menschenrechte und Umweltstandards ermitteln und diese ggf. vermeiden, abschwächen oder beheben, die sich ergeben aus

- ihrer eigenen Tätigkeit,
- der Tätigkeit ihrer Tochterunternehmen, oder
- ihren etablierten direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen.



**cep-Bewertung:** Proaktiv negative Auswirkungen durch indirekte etablierte Geschäftspartner prüfen zu müssen, führt zu einem Aufwand, der für mittelständische Unternehmen zu einer unverhältnismäßigen Belastung wird. Für solche Geschäftspartner sollte eine Überprüfungspflicht nur bestehen, wenn ein Unternehmen substantiierte Kenntnis hat von möglichen negativen Auswirkungen durch diesen Geschäftspartner.

## Mangelnde Bestimmtheit [Langfassung A.1, A.3.2]

**Kommissionsvorschlag:** Etablierte Geschäftsbeziehungen sind definiert als direkte oder indirekte Geschäftsbeziehungen, die beständig sind oder sein dürften und keinen unbedeutenden Teil der Wertschöpfungskette darstellen.

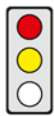


**cep-Bewertung:** Die Richtlinie ist vielfach ungenau. Begriffsbestimmungen sind häufig völlig offen und geben dem Rechtsanwender keine hinreichenden Anhaltspunkte, wie sie zu verstehen sind. Die Häufung an unbestimmten Rechtsbegriffen selbst in wesentlichen Artikeln der Richtlinie steht im Widerspruch zum Rechtssicherheitsprinzip. So gilt die Richtlinie für „etablierte Geschäftspartner“, definiert aber nicht hinreichend genau, wann eine Geschäftsbeziehung etabliert ist.

## Anwendung internationaler Abkommen und Erklärungen [Langfassung A.3.2]

**Kommissionsvorschlag:** Negative Auswirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte bzw. die Umwelt, die sich ergeben aus einer Verletzung von völkerrechtlichen Rechten oder Verboten

- die im Anhang der Richtlinie explizit aufgeführt sind, oder
- die in einem im Anhang der Richtlinie genannten Übereinkommen bzw. einer Erklärung enthalten sind.



**cep-Bewertung:** Menschenrechte und Umweltstandards nicht nur in der EU, sondern auch in Drittstaaten einzufordern, ist erstrebenswert. Allerdings erkennen selbst demokratische Staaten nicht einheitlich alle von der Richtlinie umfassten Rechte an. Die von der Richtlinie umfassten Übereinkommen und Erklärungen enthalten viele Verpflichtungen, die Staaten erst konkretisieren müssen, bevor Unternehmen sie anwenden können.

## Zivilrechtliche Haftung [Langfassung A.6]

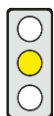
**Kommissionsvorschlag:** Unternehmen haften für Schäden, wenn sie ihre Sorgfaltspflicht nicht erfüllt haben und dadurch negative Auswirkungen eingetreten sind – die ermittelt, vermieden, abgeschwächt, behoben oder minimiert hätten werden müssen – und zu Schaden geführt haben.



**cep-Bewertung:** Die strengen Haftungsvorschriften der Lieferkettenrichtlinie können dazu führen, dass Unternehmen bestimmte Länder meiden, in denen Menschenrechten und Umweltstandards geringere Beachtung geschenkt wird. Die Beachtung von Menschenrechten und Umweltstandards kann sich dadurch in diesen Ländern nochmals verschlechtern. Zudem gehen in diesem Fall die Spezialisierungsvorteile des Freihandels verloren.

## Anwendung der Richtlinienumsetzung [Langfassung A.6]

**Kommissionsvorschlag:** Mitgliedstaaten müssen dafür sorgen, dass ihre Vorschriften zur Umsetzung der zivilrechtlichen Haftung Vorrang haben in Fällen, in denen ansonsten das Recht eines Drittstaats anwendbar wäre.



**cep-Bewertung:** Diese Vorschrift weicht ab von der Grundregel im EU-Recht, das Recht am Ort des Schandenseintritts anzuwenden. Dennoch stellt die Vorschrift keinen Systembruch dar, weil das EU-Recht auch die Möglichkeit enthält, dass mitgliedstaatliches Recht vorsieht, einen Sachverhalt in jedem Fall nach dem Recht des Mitgliedstaats zu beurteilen und nicht nach dem – wie auch immer ausgestalteten – Recht eines anderen Staates.